

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung

über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

vom 24. Januar 2003

§ 1

(1) Die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) betreibt die Straßenreinigung nach den folgenden Vorschriften als öffentliche Einrichtung.

(2) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der jeweils gültigen Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) geregelt.

§ 2

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile übernimmt die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege, Parkspuren und Gossen für die in der Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie den Winterdienst. Die Reinigung der Gossen erfolgt mit Ausnahme der Freihaltung von Schnee und Eis.

(2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Reinigung der Gehwege und Bürgersteige obliegt ebenso wie das Freihalten der Gossen von Eis und Schnee den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke.

(4) Die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) reinigt ferner den gesamten Straßenraum einschl. Gossen und Gehwege und führt den Winterdienst vor ihren eigenen Grundstücken und vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 5 Abs. 2 bestellt sind. Das gleiche gilt für Grundstücke der Mitgliedsgemeinden.

§ 3

(1) Für die Fahrbahnen, Radwege und Parkspuren der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird von der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) nur der Winterdienst übernommen.

(2) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege, Parkspuren, Gehwege, Bürgersteige und Gossen der in Anlage 2 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze obliegt den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 4

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege, Parkspuren, Gehwege, Bürgersteige und Gossen der in Anlage 3 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einschl. des Winterdienstes der Fahrbahnen, Radwege, Parkspuren, Bürgersteige und Gossen wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

(2) Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

(1) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.

(2) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Schneeräumung und zur Reinigung die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauer Nutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 6

Hat für Reinigungspflichtige mit Zustimmung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) ist jederzeit widerruflich.

§ 7

Die als Anlage 1, 2 und 3 beigefügten Verzeichnisse sind im Abstand von höchstens einem Jahr den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die Änderungen sind durch Bekanntmachung lt. Hauptsatzung bekannt zu machen.

§ 8

Soweit die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) die Straßenreinigung durchführt, geht der Straßenkehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 9

(hier nicht abgedruckt)

Anlage 1

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
(Reinigung einschl. Winterdienst der Fahrbahnen, Radwege, Parkspuren und Gossen mit Ausnahme
des Freihaltens der Gossen von Eis und Schnee, übrige Straßenreinigung durch Eigentümer der an-
grenzenden Grundstücke)

Bad Grund (Harz)

Clausthaler Straße..... ohne Nr. 21a, 22a, 24, 25, 26
Laubhütter Weg
Markt..... im Verlauf der L 524
Osteroder Straße
Schurfbergstraße

Badenhausen

An der Gipsmühle
Eisdorfer Straße
Oberhütte..... soweit Kreisstraße
Thüringer Straße
Fuß- und Radweg „Sesamstraße“
Fuß- und Radweg Oberhütte/Voigtskamp
Fuß- und Radweg Eisdorfer Straße / Am Bürgerpark

Eisdorf

Frankfurter Straße

Eisdorf – OT Willensen

Fissekenstraße
Lindenstraße

Gittelde

Thüringer Straße

Gittelde- OT Teichhütte

Eisdorfer Str.

Windhausen

Kirchplatz..... im Verlauf der L 524
Obere Harzstraße
Thüringer Straße
Untere Harzstraße

Anlage 2

§ 3 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
(Winterdienst durch Samtgemeinde auf Fahrbahnen, Radwegen und Parkspuren, übrige Straßenreinigung durch Eigentümer der angrenzenden Grundstücke)

Bad Grund (Harz)

Abgunst
Am Forstamt
Am Georg-Stollen
Am Iberg bis Wendeplatz 2
Am Knollen
Am Königsberg
Am Kurpark..... Bereich vom Rohland - Grundstück Iserloh
Am Rohland
Am Rösteberg..... 1 - 20, 21 - 37
Am Taubenborn
An der Post
Bergstraße
Braugasse
Bremer Weg
Danziger Straße
Eichelbachtal
Eichelberg ohne Bereich Nr. 3 a - Giebelseite Markt
Elisabeth Straße
Gemeindeverbindungsstraße Taubenborn – B 242 ohne Ostpreußenstraße
Grüne Tanne
Helmkampff–Straße
Hilfe Gottes ..ohne fußläufigen Verbindungsweg zu Nr. 5 und Nr. 7 und ohne Stichstraße zu Nr. 9 u.10
Hoher Weg
Hübichweg..... ohne 38 – 42, 23 – 25, 26 – 29, 49, 56, 57
Iberger Kaffeehaus
Im Teufelstal
Kelchtal bis Abzweigung „Ochsenwiese“
Knesebecker Weg 1 - 2, 3 - 14, 16 - 18
Kuhtrift
Laubhütte..... 1 - 3, 6, 7, 8, 9
Lukashof 1 - 3, 5, 6
Markt..... ohne L 524
Ostpreußenstraße
Pfarrwiese
Rathsweg
Schlesier Straße
Sonnenbadweg
Von Eichendorff – Straße
Treppenaufgang und Weg vom Hübichweg zur Straße „Am Iberg“
Verkehrsentmischungsweg

Badenhausen

Alter Grundstiege
Alter Mühlenweg
Am Breiten Anger
Am Breitenberge
Am Bürgerpark
Am Johannisborn
Am Knickgraben
Am Pieperbrink
Am Uferbach
Am Uferbachsee
Am Voigtskamp
Birkenweg
Burgweg
Gewerbegebiet am Posthof nur gewidmeter Teil
Im Bruch
Im Wiesengrund
In der Steinbreite
Kirchweg
Lärchenweg
Lindenweg
Neuhütte
Oberhütte soweit Gemeindestraße
Pfarrgasse
Posthof
Querbreite
Schulweg
Unterdorf
Vor dem Mönchesumpfe
Waldstraße
Zehnerhof

Eisdorf

Am Goldbach
Am Schulberg
Austraße
Förster Straße
Gartenweg
Grasweg
Hans – von – Eisdorf - Straße
Harzschützenstraße bis Haus Nr. 23
Im Borntal
In den Lägern
Jahnstraße
Klappenweg
Königsweg
Mitteldorf
Mühlenbeu
Oberdorf
Ostlandring
Sandbucht
Sösewinkel
Brücke über die Söse Sösewinkel – Uferstraße)
Steinweg
Uferstraße
Wiesenstraße
Willenser Straße
Zehntgasse

Eisdorf –OT Willensen

Am Oberberg
Auf dem Bruche
Auf der Trift
Bergteile.....ohne Verbindungsweg zwischen Nr. 3 in Richtung Am Oberberg 5
Berliner Straße
Hammenser Straße
Friedhofsweg

Gittelde

Am Bahnhof
Am – Ernst – August – Stollen
Am Galgen.....bis Ende Parkplatz „Fuba“
Am Hahnenberg
Am Hütteberg
Am Kaisergarten
Am Schanzen
Am Schießstand
Am Sportzentrum
An der Weintelge
An der Ziegelei
Bahnhofstraße
Breite Straße
Dr. Heinrich – Uhde - Straße
Elsternbreite
Erfurter Straße
Grills Gasse
Grundweg
Junkerngasse
Junkernhof
Kaetz – Gasse
Kampgarten
Kampstraße
Kröppelgarten
Lange Straße
Neue Straße
Neustadt
Ostlandstraßeeinschl. Parkplatz am Sportplatz/Einmündung Dr. Heinrich-Uhde-Str.
Planstraße
Questhöven
Sandweg
Schulstraße
Vor der Welt
Wilhelmstraße
Winkelstraße

Gittelde- OT Teichhütte

Am Glüsberg
Am Liesenbrink..... ohne Haus Nr. 61 und 65
Am Schlungwasserbis Haus Nr. 5
Bahnhofsweg
Breslauer Straße
Im Kampe
Sägemühlenstraße

Windhausen

Am Bahnhof

Am Langen Busch

Am Schwarzen Wasserohne Nr. 3 - Nr. 9

Am Steinbühl

An der Mühlenwiese

Asternstraße

Auf der Höhe

Burgstraße

Dahlienstraße

Eschenberg

Gartenstraße

Geranienstraße

Höhenweg

Im Knick

Kirchplatz ohne L 524

Pfingstanger

Schlungwegohne Nr. 2 - Nr. 10

Schützenstr.

Taubenborner Straße

Tulpenstraße

Waldweg

Verbindungsweg „Am Langen Busch“ – „Am schwarzen Wasser“ bis Garage „Fürst“

Verkehrsentmischungsweg

Anlage 3

§ 4 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
(Übertragung der gesamten Reinigung einschl. Winterdienst auf Eigentümer der angrenzenden Grundstücke)

Bad Grund (Harz)

Am Iberg ab Wendeplatz 2
Am Kurpark..... ohne Bereich vom Rohland - Grundstück Iserloh
Am Schurfberg
Campingplatz Hübichalm
Clausthaler Str.21a, 22a, 24, 25, 26
Eichelberg..... Bereich Nr. 3 a - Giebelseite Markt 18
Förstergasseohne Winterdienst
Hilfe GottesFußläufiger Verbindungsweg zu Nr. 5 + Nr. 7
Hilfe GottesStichstraße zu Nr. 9 und 10
Hocheck einschl. Zuwegung zum Hocheck
Hübichsteg
Hübichweg38 - 42, 23 - 25, 26 - 29, 49, 56, 57
Iberger Albertturm
Knesebeck
Knesebecker Wegmit Ausnahme 1 - 2, 3 - 14, 16 - 18
Kuhtrift
Kurzer Weg
Laubhütte..... ohne 1 - 3, 6, 7, 8, 9
LukashofNr. 7, Nr. 8
Rathsweg..... Fußweg in Verlängerung des Rathsweges/Hübichweg
Schönhofsblick
Wiemannsbucht
Winterberg
Hotelstraße
Waldwinkel
An der Harzhochstraße

Badenhausen

Gewerbegebiet am Posthof nicht gewidmeter Teil
Vor dem Walde
Fußläufige Verbindungswege im Baugebiet „Mönchesumpf“ ohne Winterdienst
Fußläufige Verbindung Thüringer Straße/Im Bruch ohne Winterdienst
Fußweg Kirchweg/Am Breiten Anger
Zuwegung Naturfreundehaus

Eisdorf

An der Kirche
An der Söse
Harzschützenstraße Haus Nr. 25 fußl. Verbindungsweg ohne Winterdienst
Zwischen den Gärten..... Fußläufiger Verbindungsweg ohne Winterdienst

Eisdorf-OT Willensen

Verbindungsweg „Bergteile Nr. 3/ Am Oberberg Nr. 5
BergteileVerbindungsweg zwischen Nr. 3 in Richtung Am Oberberg
Teichhütter Weg

Gittelde-OT Teichhütte

Am Liesenbrink..... Haus Nr. 61 und 65
Timmes Gasse
Verbindungsweg „An der Ziegelei“/„Elsternbreite“
Verbindungsweg Sandweg – Grundweg
Zahns Gasse

Windhausen

Am Schwarzen Wasser	Nr. 3 - Nr. 9
Schlungweg	Nr. 2 - Nr. 10
Verbindungsweg „Burgstraße“ – „Am Schwarzen Wasser“	
Zuwegung und hinter Grundstück „Auf der Höhe Nr. 5 - 27	

Nichtamtliche Lesefassung

Verordnung

über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

vom 24. Januar 2003

geändert durch 1. Verordnung zur Änderung vom 30. Dezember 2005

§ 1

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Wildkräutern und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Gefahrenquellen sowie besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Reinigung vor, wenn dieser ermittelt werden kann.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, Wildkräuter, Unrat, Schnee und Eis dürfen nicht zum Nachbarn, in Rinne- steine, Gossen, Gräben, natürliche Wasserläufe, Einlaufschächte der Kanalisation oder auf die Fahr- bahn gebracht werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege sowie gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Park-, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.

(3) Soweit der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese nach Bedarf durch.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angren- zenden Grundstücke übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchent- lich und zwar am letzten Werktag jeder Woche und an jedem, einem gesetzlichen Feiertag vorange- henden Werktag, bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg oder gemeinsamer Rad- und Gehweg nicht vorhanden, so ist ein aus- reichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m im Seitenraum neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg, dem Gehweg oder dem gemeinsamen Rad- und Gehweg gefährdet oder mehr als nach dem Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand, Streu- oder Feuchtsalz oder mit anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist und zwar:
1. zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m,
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m im Seitenraum neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
 - d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
 2. zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Überqueren seitens der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 muss werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein und ist bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Die Räum- und Streuzeiten für den Räumdienst der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) ergeben sich aus dem jeweils gültigen Schneeräumungs- und Streuplan.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen umweltgefährdende Chemikalien nicht verwendet werden. Grünflächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Radwege, gemeinsame Rad und Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

(hier nicht abgedruckt)